Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 21.

(Nr. 8440.) Gesetz, betreffend die Beseitigung einzelner kirchlicher Abgaben und Leistungen für Schul-, Kommunal- und Armenzwecke. Vom 4. Juli 1876.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

In den vormals Königlich Sächsischen Landestheilen wird die durch das Reskript vom 16. Juli 1813. — III. Fortsetzung des Codicis Augustei 1. Abtheilung S. 87. — für Schulzwecke angeordnete Abgabe von Trauungen, sowie die daselbst vorgeschriebene Kollekte mit dem Tage der Verkündung dieses Gesetzes aufgehoben.

§. 2.

Die anderweit von Taufen, Trauungen und kirchlichen Begräbnissen für Schul-, Kommunal- und Armenzwecke zu entrichtenden Abgaben, sowie die auf den §§. 4. 5. 13. und 17. der Principia regulativa vom 30. Juli 1736. beruhenden Verpflichtungen kommen vom 1. Januar 1877. in Wegfall.

§. 3.

Lehrer, welche auf den Ertrag der aufgehobenen Abgaben einen Anspruch haben, sind von den zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten nach dem sechsjährigen Durchschnitte der Einnahme zu entschädigen.

Ausgegeben zu Berlin den 27. Juli 1876.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 4. Juli 1876.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach. Friedenthal. Hofmann.

(Nr. 8441.) Gesetz, betreffend die Veränderung der Grenzen einiger Kreise in den Provinzen Preußen, Pommern, Schlesien und Sachsen. Vom 5. Juli 1876.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

Einziger Paragraph.

Es werden

I. in der Provinz Preußen:

1) die Landgemeinde Kamanten, unter Abtrennung von dem Kreise Pillkallen, mit dem Kreise Ragnit,

2) der Gutsbezirk Broszeitschen, unter Abtrennung von dem Kreise Angerburg, mit dem Kreise Darkehmen,

3) der Gutsbezirk Gurren und die Landgemeinde Alt- und Neu-Gurren, unter Abtrennung von dem Kreise Darkehmen, mit dem Kreise Angerburg,

4) die zum Regierungsbezirk Danzig gehörigen Theile des frischen Haffs mit dem Landkreise Elbing,

5) die Besitzung Trettinkenhof in der Größe von 18 Hektar 42 Ar, unter Abtrennung von dem Landkreise Elbing, mit dem Stadtbezirke und Stadtkreise Elbing,

II. in der Provinz Pommern:

6) der Gutsbezirk Cunsow mit dem Vorwerk Cothelow, die Landgemeinde Cunsow, der Gutsbezirk und die Landgemeinde Quakenburg, der Gutsbezirk und die Landgemeinde Scharsow, unter Abtrennung von dem Kreise Rummelsburg, mit dem Kreise Stolp,

7) die Gutsbezirke Dünnow, Muddel, Lindow und Saleske, sowie die Landgemeinden gleichen Namens, unter Abtrennung von dem Kreise Schlawe, mit dem Kreise Stolp,

8) die

8) die Gutsbezirke Schlackow, Goershagen, Marsow und Vietzke, sowie die Landgemeinden gleichen Namens, unter Abtrennung von dem Kreise Stolp, mit dem Kreise Schlawe,

9) der Gutsbezirk und die Landgemeinde Jannewitz, unter Abtrennung von dem Kreise Rummelsburg, mit dem Kreise Schlawe,

III. in der Provinz Schlesien:

10) der Gutsbezirk Cunnersdorf, sowie die Landgemeinde Cunnersdorf, jedoch mit Ausschluß der an den Gutsbezirk Ober-Rengersdorf angrenzenden Ländereien des Bauergutes Nr. 19., welche mit dem Gutsbezirke Ober-Rengersdorf vereinigt werden, unter Abtrennung von dem Kreise Rothenburg, mit dem Landkreise Görlitz,

IV. in der Provinz Sachsen:

11) die zum Gemeindebezirke der Stadt Hettstedt gehörige sogenannte Hettstedt-Gerbstedter Stadtflur in der Größe von 611 Hektar 25 Ar, unter Abtrennung von dem Mannsfelder Seekreise, mit dem Mannsfelder Gebirgskreise,

12) die Landgemeinde Kurzlipsdorf, unter Abtrennung von dem Kreise Schweinitz, mit dem Kreise Wittenberg,

13) die Landgemeinde Mahlitzsch, unter Abtrennung von dem Kreise Wittenberg, mit dem Kreise Torgau

vereinigt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 5. Juli 1876.

(L. S.) Wilhelm.

Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach. Friedenthal.

(Nr. 8442.) Gesetz, betreffend die Deckung der für die Weiterführung und Vollendung des Baues der Bebra-Friedländer Eisenbahn erforderlichen Geldmittel. Vom 7. Juli 1876.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die Regierung wird ermächtigt, zur Deckung der für die Weiterführung und Vollendung der Bebra-Friedländer Eisenbahn erforderlichen Geldmittel die durch das Gesetz vom 14. Juni 1874. (Gesetz-Samml. S. 250.) zur Vollendung der Eisenbahn von Arnsdorf nach Gassen bewilligten 5,670,000 Mark in Höhe der hierbei erzielten Ersparniß zu verwenden, und soweit dieser Betrag nicht ausreicht, Schuldverschreibungen in dem Nominalbetrage auszugeben, wie er zur Beschaffung einer Summe von höchstens 2,100,000 Mark nöthig sein wird.

Wann, durch welche Stelle, zu welchem Zinsfuß, zu welchen Bedingungen und zu welchen Kursen die Schuldverschreibungen verausgabt werden sollen, bestimmt der Finanzminister.

Im Uebrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe, wegen Annahme derselben als pupillen- und depositalmäßige Sicherheit und wegen Verjährung der Zinsen die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869. (Gesetz-Samml. 1869. S. 1197.) zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Coblenz, den 7. Juli 1876.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach. Friedenthal.

(Nr. 8443.) Gesetz, betreffend die Veranlagung und Erhebung der direkten Staatssteuern nach dem Etatsjahre. Vom 12. Juli 1876.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie, was folgt.

§. 1.

Die Gesetze, welche die Feststellung, Veranlagung und Erhebung der direkten Staatssteuern, der im Wege des Zuschlags zu denselben einzuziehenden, in den Rechnungen über die Einnahmen des Staats nachzuweisenden Abgaben und der Aversionalbeiträge in den außerhalb der Reichszollgrenze belegenen Ge-

Gebietstheilen betreffen, werden dahin abgeändert, daß an die Stelle des Kalenderjahres das Etatsjahr tritt.

Die in diesen Gesetzen angeordneten Termine werden um je drei Monate hinausgeschoben.

Die Berechnung der für die vorbezeichneten Steuern und Abgaben in dem Gesetze vom 18. Juni 1840. (Gesetz-Samml. S. 140.) vorgeschriebenen Verjährungsfristen erfolgt nach dem Etatsjahre.

§. 2.

Der §. 1. findet keine Anwendung

a) auf die Gewerbesteuer von dem Gewerbebetriebe im Umherziehen, so lange die Ausfertigung der zur Ausübung des letzteren erforderlichen Legitimationsscheine für das Kalenderjahr erfolgt,

b) auf die Eisenbahnabgabe, insoweit das Betriebsjahr für die abgabepflichtigen Eisenbahnen nicht mit dem Etatsjahre, sondern mit dem Kalenderjahre zusammenfällt.

§. 3.

Die Termine für

a) den Ablauf des fünfzehnjährigen Zeitraums für die Revision der Gebäudesteuerveranlagung (§. 20. des Gesetzes vom 21. März 1861. Nr. 5380., Gesetz-Samml. S. 317.),

b) den Beginn der Erhebung der für die Provinz Schleswig-Holstein neu zu veranlagenden Grundsteuer (§. 1. des Gesetzes vom 3. Januar 1874., Gesetz-Samml. S. 5.)

erleiden keine Aenderung.

§. 4.

Die vorstehenden §§. 1. bis 3. treten mit dem 1. April 1877. in Kraft.

§. 5.

In Betreff der den Vorschriften im §. 1. unterliegenden Steuern und Abgaben für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. März 1877. gelten die in den nachfolgenden §§. 6. bis 10. enthaltenen Bestimmungen.

§. 6.

Die für das Kalenderjahr 1876. bewirkte Veranlagung bleibt mit den gegen dieselbe nach gesetzlicher Vorschrift eingetretenen Zu- und Abgängen unverändert fortbestehen. Hinsichtlich der neu eintretenden Zu- und Abgänge bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen. Ein Reklamationsverfahren hinsichtlich der im Laufe des Kalenderjahres 1876. endgültig festgestellten Steuerbeträge findet nicht statt.

Die Entrichtung der Klassensteuer mit Einschluß der neu eintretenden Zugänge erfolgt in den nach der Bekanntmachung vom 27. Dezember 1875. (Gesetz-Samml. S. 615.) und deren Anlage für die ersten drei Monate des Kalenderjahres 1876. festgestellten Beträgen.

Die Ausgleichung des gegen den Normalbetrag der Klassensteuer für das Kalenderjahr 1876. und den für das erste Vierteljahr 1877. hinzutretenden vierten Theil desselben durch Abrundung der Pfennige nach der Bekanntmachung

 vom

vom 27. Dezember 1875., sowie durch Reklamationen und Rekurse entstandenen Ausfalls (Artikel I., §. 6., Absatz 5. des Gesetzes vom 25. Mai 1873., Gesetz-Samml. S. 213.) erfolgt für den ganzen Zeitraum vom 1. Januar 1876. bis zum 31. März 1877. in dem Jahre vom 1. April 1877. bis zum 31. März 1878.

§. 7.

Die Kapitaliensteuer und die Abgabe von den Hunden in den Hohenzollernschen Landen sind besonders zu veranlagen und mit dem vierten Theile ihres Jahressatzes in Hebung zu stellen.

§. 8.

Der in der Rheinprovinz zu den Kosten der Justizverwaltung in Gemäßheit des Gesetzes vom 31. März 1852. (Gesetz-Samml. S. 106.) zu leistende Beitrag wird auf 55,419 Mark festgestellt.

§. 9.

Die Berichtigung des Grund- und Gebäudesteuerkatasters für das Kalenderjahr 1877. unterbleibt und findet zunächst für das mit dem 1. April 1877. beginnende Etatsjahr statt.

Hinsichtlich des Zeitpunktes der Besteuerung oder Steuererhöhung für die innerhalb des Zeitraums vom 1. Januar bis zum 31. März 1874. bewohnbar oder benutzbar gewordenen Neubauten beziehungsweise in ihrer Substanz verbesserten Gebäude bewendet es bei den Bestimmungen im §. 19. Nr. 1. und 2. des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861. (Gesetz-Samml. S. 317.).

§. 10.

Bei Anwendung der im §. 1. Absatz 1. bis 3. des Gesetzes vom 18. Juni 1840. (Gesetz-Samml. S. 140.) enthaltenen Fristbestimmungen tritt der im §. 5. des gegenwärtigen Gesetzes bezeichnete Zeitraum an die Stelle des Kalenderjahres.

Die in den §§. 5. 6. und 8. des Gesetzes vom 18. Juni 1840. vorgeschriebenen Fristen laufen bis zum Ablaufe beziehungsweise von dem Ablaufe des Kalenderjahres 1877.

§. 11.

Die sonst etwa noch in Folge der Verlegung des Etatsjahres erforderlichen Abänderungen der auf die direkten Staatssteuern bezüglichen Gesetzgebung erfolgen im Wege Königlicher Verordnung.

§. 12.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes wird der Finanzminister beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 12. Juli 1876.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt.
Falk. v. Kameke. Achenbach. Friedenthal. Hofmann.

Be-

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872. (Gesetz-Samml. S. 357.) sind bekannt gemacht:

1) das am 17. April 1876. Allerhöchst vollzogene Statut für den Tschechnitz-Tschanscher Deichverband, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 26., außerordentliche Beilage S. 5. bis 7., ausgegeben den 30. Juni 1876.;

2) das Allerhöchste Privilegium vom 21. April 1876. wegen Emission von 3,000,000 Mark vier ein halbprozentiger Obligationen VI. Emission der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 22. S. 167. bis 171., ausgegeben den 12. Mai 1876.;

3) der Allerhöchste Erlaß vom 28. April 1876., betreffend die Genehmigung des zweiten Nachtrags zu dem Statute für das Berliner Pfandbrief-Institut vom 8. Mai 1868., durch den Oeffentlichen Anzeiger (Nr. 2.) zum 25. Stück des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin S. 622., ausgegeben den 23. Juni 1876.;

4) der Allerhöchste Erlaß von 28. April 1876., betreffend die Genehmigung des von dem Neuvorpommerschen Kommunallandtage aufgestellten Reglements der Neuvorpommerschen Feuerversicherungs-Sozietät für Gebäude, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stralsund Nr. 25. S. 123. bis 130., ausgegeben den 22. Juni 1876.;

5) der Allerhöchste Erlaß vom 3. Mai 1876., betreffend das der Bromberger Hafen-Aktiengesellschaft verliehene Enteignungsrecht für diejenigen Grundstücke, welche zur Ausführung des Projekts für Kanalisirung der untern Brahe und Anlage eines Sicherheitshafens an der Brahe-Mündung in Anspruch zu nehmen sind, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Bromberg Nr. 24. S. 216., ausgegeben den 16. Juni 1876.;

6) der am 12. Mai 1876. Allerhöchst vollzogene Nachtrag zu dem Statute für den Verband der oberhalb der Mühle zu Altkloster in den Kreisen Fraustadt, Bomst und Kosten belegenen Bruchgrundstücke vom 25. August 1862. (Gesetz-Samml. Nr. 31. S. 281.) durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Posen Nr. 24. S. 234., ausgegeben den 14. Juni 1876.;

7) das Allerhöchste Privilegium vom 12. Mai 1876. wegen Emission auf den Inhaber lautender Obligationen über eine Anleihe der Stadt Crefeld von 1,800,000 Mark, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 26. S. 273. bis 276., ausgegeben den 24. Juni 1876.;

8) der Allerhöchste Erlaß vom 24. Mai 1876., betreffend die Genehmigung der von dem Generallandtage der Pommerschen Landschaft beschlossenen Zusätze zu dem Revidirten Reglement der Pommerschen Landschaft vom 26. Oktober 1857. (Gesetz-Samml. S. 945.), durch die Amtsblätter

der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 26. S. 129., ausgegeben den 30. Juni 1876.,

der Königl. Regierung zu Cöslin Nr. 26. S. 113./114., ausgegeben den 29. Juni 1876.,

der Königl. Regierung zu Stralsund Nr. 26. S. 136., ausgegeben den 29. Juni 1876.;

9) das Allerhöchste Privilegium vom 27. Mai 1876. wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen der Gemeinde Rixdorf im Betrage von 300,000 Mark I. Emission, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam Nr. 27. S. 224. bis 227., ausgegeben den 7. Juli 1876.;

10) das Allerhöchste Privilegium vom 29. Mai 1876. wegen Emission von 36,000,000 Mark fünfprozentiger Prioritäts-Obligationen IX. Serie der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 25. S. 261. bis 264., ausgegeben den 17. Juni 1876.;

11) der am 31. Mai 1876. Allerhöchst vollzogene Tarif, nach welchem die Abgaben für die Benutzung der städtischen Bohlwerke und Anlegestellen an der Ihna zu Gollnow im Kreise Naugard bis auf weiteres zu erheben sind, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 28. S. 143./144., ausgegeben den 14. Juli 1876.;

12) der Allerhöchste Erlaß vom 10. Juni 1876., betreffend das der Stadtgemeinde Hannover verliehene Enteignungsrecht bezüglich derjenigen Terrain-Abschnitte zwischen der Leine, dem Schnellengraben und der Ricklingerbeeke, welche zur Ausführung einer Wasserleitung zur Wasserversorgung der Stadt Hannover in Anspruch zu nehmen sind, durch das Amtsblatt für Hannover Nr. 30. S. 249., ausgegeben den 14. Juli 1876.;

13) das am 26. Juni 1876. Allerhöchst vollzogene Privilegium wegen Ausgabe von 18,000,000 Mark Prioritäts-Obligationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 28. S. 221. bis 224., ausgegeben den 14. Juli 1876.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).